

Fachbereich Tiefbau und Verkehr
Planfeststellungsbehörde

**Bau einer Verbindungsstraße AS Rünigen-Süd (A 39),
eines Kreisverkehrsplatzes (K 64) und eines Geh- und
Radweges entlang der Kreisstraße K 64 zwischen
Geitelde und Rünigen**

**hier: Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Planfeststellungs-
beschlusses der Stadt Braunschweig vom 8. Dezember 2010**

11. Dezember 2015
66.01- PF 2010/01

Beschluss:

Auf Antrag der Stadt Braunschweig, Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Abteilung Verkehrsplanung als Vorhabenträgerin vom 17. August 2015 wird die Gültigkeitsdauer des seit dem 31. Januar 2011 unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses der Stadt Braunschweig, Planfeststellungsbehörde, vom 8. Dezember 2010 für den Ausbau der Verbindungsstraße AS Rünigen-Süd, des Kreisverkehrsplatzes und des Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße K 64 zwischen Geitelde und Rünigen um fünf Jahre bis zum 31. Januar 2021 verlängert.

Rechtsgrundlage für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 8. Dezember 2010 für das o. a. Bauvorhaben der Stadt Braunschweig ist § 38 Abs. 4 Nr. 5 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG).

Begründung:

Für das o. g. Bauvorhaben ist gemäß § 38 NStrG in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) das Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden.

Die Stadt Braunschweig, Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Planfeststellungsbehörde, hat mit Datum vom 8. Dezember 2010 den Plan, bestehend aus

Übersichtslageplan Maßstab 1:10000 vom 22. Feb. 2010	Anlage 3
Regelquerschnitt Maßstab 1:50 vom 6. Okt. 2010	Anlage 4, QSA 1. Änd., QSB 1. Änd., QSB2
Regelquerschnitt Maßstab 1:50 vom 22. Feb. 2010	Anlage 4, QSC, QSD, QSE, QSF, QSH, QSK, QSL
Lageplan Straße Maßstab 1:500 vom 22. Feb. 2010	Anlage 5.1
Lageplan Geh- und Radweg und Kreisverkehrsplatz Maßstab 1:500 vom 6. Okt. 2010	Anlage 5.2, Bl. Ra1 1. Änd., Bl. Ra2 1. Änd., Bl. Ra3 1. Änd.
Lageplan Geh- und Radweg und Kreisverkehrsplatz Maßstab 1:500 vom 22. Feb. 2010	Anlage 5.2 Bl. Ra4, Bl. Ra5
Höhenplan Straße Maßstab 1:1000/100 vom 22. Feb. 2010	Anlage 6.1
Höhenplan Geh- und Radweg und Kreisverkehrsplatz Maßstab 1:500/50 vom 6. Okt. 2010	Anlage 6.2, Bl. Ra1 1.Änd., Bl. Ra2 1.Änd., Bl. Ra3 1.Änd.
Höhenplan Geh- und Radweg und Kreisverkehrsplatz Maßstab 1:500/50 vom 22. Feb. 2010	Anlage 6.2, Bl. Ra4, Bl. Ra5
Querprofile Maßstab 1:200 vom 22. Feb. 2010	Anlage 7
Grabendurchlässe Maßstab 1:50 vom 22. Feb. 2010	Anlage 8
Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan vom 22. Feb. 2010	Anlage 10.3, Unterlage 12.1
Übersichtsplan des Landschaftspflegerischen Maßnahmenplanes vom 6. Okt. 2010	Anlage 10.3 Unterlage 12.2, Bl. 1a

Lagepläne des Landschaftspflegerischen Maßnahmenplanes vom 6. Okt. 2010	Anlage 10.3, Unterlage 12.3, Bl. 1a, 2a, 3a, 4a
Lageplan des Landschaftspflegerischen Maßnahmenplanes vom 13. Jan. 2010	Anlage 10.3, Unterlage 12.3, Bl. 5
Grunderwerbsplan Maßstab 1:2.500 vom 10. Feb. 2010	Anlage 12.1
Grunderwerbsverzeichnis	Anlage 12.2

festgestellt.

Der o. a. Planfeststellungsbeschluss vom 8. Dezember 2010 sowie die mit dem Feststellungsvermerk versehenen Planunterlagen für dieses Bauvorhaben haben mit Wirkung vom 31. Januar 2011 Unanfechtbarkeit erlangt.

Der seitdem unanfechtbare Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen für das o. a. Bauvorhaben treten gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 5 NStrG außer Kraft, wenn 5 Jahre nach Unanfechtbarkeit, d. h. hier bis zum 31. Januar 2016, mit der Durchführung des Bauvorhabens nicht begonnen wurde.

Der Bau des Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße K 64 ist bereits im Frühjahr 2012 abgeschlossen worden. Mit dem Baubeginn für die beiden Maßnahmen Neubau einer Verbindungsstraße und eines Kreisverkehrsplatzes ist bis zum Zeitpunkt des o. g. Außerkrafttretens des Planfeststellungsbeschlusses nicht zu rechnen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seinem Beschluss vom 14. Juli 2015 die Realisierungsabsicht dieser Baumaßnahmen jedoch nicht aufgegeben. Sie entspricht somit weiterhin den Zielsetzungen der Stadt.

Aus diesem Grund hat die Abteilung Verkehrsplanung des Fachbereiches Tiefbau und Verkehr der Stadt als Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 17. August 2015 die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses sowie der festgestellten Planunterlagen um weitere fünf Jahre beantragt.

Eine wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage ist seit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht ersichtlich. Ein Beginn mit dem Neubau der Verbindungsstraße und des Kreisverkehrsplatzes bis zum 31. Januar 2016 ist nicht geplant. Gleichwohl hat die Stadt ihre Zielsetzung im Hinblick auf die Baumaßnahmen nicht aufgegeben. Zurzeit wird bei der Stadt ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept für die Flächennutzungsplanung erarbeitet, aus dem sich konkrete Flächenbedarfe und damit verkehrliche Erfordernisse ergeben werden. Die geplanten Verkehrsverbindungen sollen vor diesem Hintergrund nicht aufgegeben werden.

Die Verlängerung erfolgt für fünf Jahre, da dieser Zeitraum für die Umsetzung der Baumaßnahmen notwendig ist. Überwiegende Belange der Betroffenen, die gegen eine Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses um weitere fünf Jahre sprechen, sind nicht ersichtlich.

Das Verfahren zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses wurde am 3. September 2015 eingeleitet. Die Absicht der Verlängerung der Gültigkeitsdauer wurde gegenüber allen Beteiligten, insbesondere den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der Naturschutzverbände sowie den privaten Einwendern, die seinerzeit im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen und Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht hatten, bekanntgegeben.

Stellungnahmen, Einwendungen oder Bedenken, die sich gegen die beabsichtigte Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 8. Dezember 2010 richten, wurden nicht abgegeben.

Gegenstand des Anhörungsverfahrens und der mit diesem Beschluss ergehenden Entscheidung sind nicht die öffentlich-rechtlichen Beziehungen, die durch das Vorhaben selbst entstehen und die mit dem zu verlängernden Planfeststellungsbeschluss bereits entschieden worden sind, sondern der Antrag auf Verlängerung. Das heißt, der Inhalt des unanfechtbar gewordenen Planfeststellungsbeschlusses wird nicht mehr geprüft.

So werden hiermit alle Forderungen und Einwendungen zurückgewiesen, die über den Antrag auf Verlängerung hinausgehen bzw. ihn nicht betreffen, wie die Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz und Umweltplanung des Fachbereiches Stadtplanung und Umweltschutz der Stadt.

Dem Antrag der Abteilung Verkehrsplanung des Fachbereiches Tiefbau und Verkehr vom 17. August 2015 auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer des seit dem 31. Januar 2011 unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 8. Dezember 2010 für das o.a. Bauvorhaben ist daher zu entsprechen.

Hinweise:

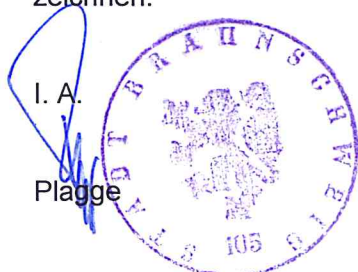
1. Der Planfeststellungsbeschluss vom 8. Dezember 2010 tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht bis zum 31. Januar 2021 begonnen worden ist. Eine nochmalige Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses ist nach § 38 Abs. 4 Nr. 5 NStrG nicht möglich.
2. Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Verfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (§ 42 VwVfG).
3. Dieser Beschluss wird für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Braunschweig ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Beteiligten, denen der Beschluss zugestellt worden ist, können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die übrigen Betroffenen, denen gegenüber der Beschluss durch ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung als zugestellt gilt, können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.



Fundstellen

Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361)